



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 18

Berlin den 1. Mai 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Städtische Verwaltungsorganisation

Vortrag vom Stadtrat Dr. Glücksmann in Rixdorf

gehalten für die Teilnehmer der vom Studienausschuß des Architekten-Vereins zu Berlin veranstalteten Vortragsreihe zur Fortbildung auf den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften

Es ist eine charakteristische Bewegung unserer Zeit, daß sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mehr und mehr eine Abwehr geltend macht gegen die Vorherrschaft des Juristenstandes. Man sieht in dem Juristen den geborenen Verwaltungsroutinier, den Träger des bürokratischen Systems, das möglichst schnell durch einen anderen Geist ersetzt werden soll, und man sucht aus diesem Gedanken heraus in Staat und Stadt andere Berufsstände zu den leitenden Stellen heranzuziehen. Mit Rücksicht auf die kaufmännische Färbung vieler städtischer Verwaltungszweige soll hier der Kommunaljurist durch den Kaufmann ersetzt werden, dort soll er dem Nationalökonom weichen, der für die sozialen und finanzpolitischen Anforderungen besser gerüstet sei. Was Wunder, daß bei der Bedeutung der Technik speziell für die Aufgaben der Städte und ihrer Verwaltung auch ein Ansturm von seiten dieses Faches sich geltend macht. Der Kampf der leitenden städtischen Baubeamten um die Mitgliedschaft in den Verwaltungskollegien ist nahezu durchgekämpft, — nur Schleswig-Holstein verhält sich noch ziemlich ablehnend — hier und da ist auch schon ein Bürgermeistersessel vom städtischen Baurat erklommen. Man kann dieser Bewegung um so weniger die Berechtigung absprechen, je mehr sie davon ausgeht, daß neue Rechte neue Pflichten bedingen, je mehr sie sich auf der Erkenntnis aufbaut, daß zur Bekleidung leitender Ämter neben dem Verwaltungsgeschick auch eine besondere Vorbildung gehört, daß, wie der Jurist, wenn er seine Ausbildung entsprechend den Zeitverhältnissen umgestaltet, noch nicht abzudanken braucht, so auch der Techniker seinen Blick erweitern muß, sein Wissen vertiefen, um über seine Spezialkenntnisse hinaus allgemeine Erfahrungen einzubringen, die ihn in allen Fragen des Verwaltungsdienstes zur Mitarbeit befähigen. So wendet sich in der heutigen technischen Generation das allgemeine Interesse den Verwaltungsangelegenheiten zu, und ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß sich dies Interesse besonders auf den städtischen Verwaltungsorganismus bezieht. Es ist nun heute meine Aufgabe, über städtische Verwaltungsorganisationen vor ihnen zu sprechen. Im Rahmen eines abendlichen Vortrages ist es indeß nicht möglich, nur einigermaßen vollständig ein Bild davon zu geben, welche Aufgaben den städtischen Behörden gestellt und wie sie zu lösen sind. Wer sich darüber genauer informieren will, den verweise ich auf die umfassende Darstellung in Oertels Kommentar zur Städteordnung, ferner zur Erfassung des historischen Zusammenhanges auf Preuß, das städtische Amtsrecht in Preußen, zur Gewinnung des praktischen Ueberblicks auf die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die rechtlichen und sozialen Grundlagen der deutschen Städte, ihre Verfassungs- und Ver-

waltungsorganisation und auf die Verhandlungen des vorjährigen preußischen Städtetages zu Königsberg. In meinem Vortrage kann ich nur in knapper Weise die Grundzüge, auf denen sich das Verwaltungsleben der Städte aufbaut, behandeln.

Ausgehen möchte ich dabei von dem Begriff der Selbstverwaltung, der seit dem Freiherrn von Stein dem Städteleben das charakteristische Gepräge gibt, seit der Städteordnung von 1808, deren Gedächtnis erst kürzlich in den preußischen Städten so warm gefeiert wurde. Das Reformwerk des Freiherrn von Stein machte aus den Städten wirtschaftliche Gebilde, die losgelöst vom Staatsganzen unter eigener Verantwortlichkeit, mit eigenen Mitteln und Organen ihre Angelegenheiten erledigen, die selbst ihren Haushalt selbst bestimmen und bestreiten. Wohl hat der Plan des großen Reformators, das ganze Staatsleben von unten nach oben in gleicher Weise zu organisieren, in der geschichtlichen Entwicklung nur langsam und unvollkommen seine Verwirklichung gefunden. Wohl sind die neuartigen Gedanken des Gesetzes, die eine Heranziehung der Beherrschten zur Teilnahme an der Herrschaft vorsehen, durch die Ausführungsgesetzgebung in mannigfacher Weise verwischt worden. Wohl hat die Mischfunktion der leitenden städtischen Verwaltungsbehörde als eines Selbstverwaltungs- und eines Staatsverwaltungsorgans durch die spätere Entwicklung eine starke Betonung nach letzterer Seite hin erfahren. Wohl hat die Formel der wirtschaftlichen Selbständigkeit ihren Inhalt erst erhalten durch die Steuerreform der neunziger Jahre, deren Vater, Miquel, ein alter Kommunalmann, den Städten eigene Steuerquellen zugewiesen, sie aus Kostgängern der staatlichen direkten Steuern zu selbständigen Herren über das Realsteuerwesen gemacht hat. Und doch hat schon diese erste Städteordnung von 1808 die Grundgedanken gezeitigt, die nachher verstärkt durch die Umbildung des preußischen Staates zum Verfassungsstaat und durch die Einführung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen den Rahmen abgeben haben, in dem das Verfassungsleben der heutigen Städte sich bewegt. Begründet wurde damals die Selbstverwaltung, die den städtischen Behörden eine eximierte Stellung innerhalb des staatlichen Beamtenorganismus einräumt, die den Städten ihr selbständiges wirtschaftliches Leben gibt. Zum ersten Mal treten an Stelle der alten Repräsentanten der friderizianischen Zeit, die als Vertreter der Zünfte eine bescheidene Mitwirkung bei der Verwaltung hatten, die Stadtverordneten in das städtische Verwaltungsleben ein, nicht als abhängige Repräsentanten der Bürger, sondern als ein unabhängiges parlamentarisches Kollegium, ein Parlament, das, gewählt von der Bürgerschaft, als ihr Vertrauensorgan frei und unabhängig in seinen Beschlüssen dem

eigenen Ermessen überlassen ist. Zum ersten Mal tritt die Bürgerschaft der Städte als eine Einwohnergemeinde auf, deren Glieder durch die einfache Tatsache der Wohnsitznahme die Zugehörigkeit erwerben, gehalten sind, ihren Teil an den städtischen Lasten zu tragen, berechtigt sind, alle Gemeindeveranstaltungen ohne Ausschließungsmöglichkeit mit zu benutzen.

Sind so die Grundpfeiler festgelegt, auf denen das städtische Verwaltungsleben heute beruht, so haben sich im einzelnen mannigfache Verschiedenheiten im Bereiche der Monarchie ausgebildet. Wir haben es in Preußen, abgesehen von den Rezessen für Hohenzollern und Pommern, mit sieben Städteordnungen zu tun: für die sechs bzw. sieben östlichen Provinzen, für Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Frankfurt am Main. Diese unterscheiden sich, abgesehen von den Voraussetzungen für das Wahlrecht, hauptsächlich in der Organisation des eigentlichen Verwaltungselements in der Stadt. Im Rheinland herrscht das Präfektursystem französischer Provenienz, in den übrigen Teilen der Monarchie steht ein Kollegium an der Spitze der Verwaltung: dort Bürgermeisterei, hier Magistratsverfassung. In ersterer ist der Bürgermeister die Spitze der Verwaltung, sämtliche Beamte sind ihm untergeordnet, auch die zur Leitung einzelner Verwaltungszweige berufenen Beigeordneten. Bei der Magistratsverfassung haben wir den kollegialen Gemeindevorstand, wo dem Bürgermeister nur Dirigentenrechte zustehen. Ihm liegt es ob, die Geschäfte zu verteilen und die Erledigung zu überwachen, er ist aber den entscheidenden Beschlüssen des Kollegiums mit unterworfen. Ueber den Wert dieser beiden Systeme, des bürokratischen und des kollegialen, wird mannigfach gestritten. Es ist dies ein Gegensatz, der auch sonst im Staatsleben eine Rolle spielt. Der Selbstverwaltung entspricht besser das Kollegialsystem; denn hier übt das Ehrenbeamtentum, das die Selbstverwaltung eigentlich trägt und das sich bei uns im Gegensatz zu Oesterreich und England von dem eingewurzelten Respekt vor dem Berufsbeamtentum in eine zweite Reihe hat zurückdrängen lassen, doch Einfluß aus durch die Teilnahme am leitenden Kollegium. Was die behaupteten Mängel anlangt — das Fehlen der Einheitlichkeit, die Schwerfälligkeit — so wird diesen Vorwürfen durch die Praxis nicht recht gegeben. Was das erstere betrifft, so muß es einem fähigen Magistratsdirigenten trotz seiner geringeren Rechte doch gelingen, die Einheitlichkeit herzustellen, die persönliche Note zu wahren, wenn er es nur versteht, mit seinen Mitarbeitern in Fühlung zu bleiben und in den grundlegenden Fragen rechtzeitig Klärung herbeizuführen, vor allem die Richtlinien für eine großzügige Kommunalpolitik anzugeben. Was die Schwerfälligkeit anlangt, so wird manchmal nicht mit Unrecht behauptet, daß in einem Kollegium mit gegenseitiger Beratung und Deckung wichtige Entschlüsse schneller zustande kommen, als wenn ein Instanzenweg von Einzelpersonen zu passieren ist, bei denen die „sogenannten“ Erwägungen eine zeitraubendere Rolle spielen.

Wenn ich zu den Verschiedenheiten der Systeme in den preußischen Landesteilen noch erwähnt habe, daß in den Rheinlanden der Bürgermeister Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, in den alten Provinzen der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung als der zweiten Kammer gegenübersteht, daß in Hannover und Schleswig-Holstein die grundlegenden Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen beider Kollegien zustande kommen, daß die leitenden Verwaltungsbeamten in den alten Provinzen hervorgehen aus der Wahl der Stadtverordneten, in Schleswig-Holstein von der Bürgerschaft gewählt werden, in Hannover ein gewisses Kooptationsrecht des Magistrats besteht, daß das Bestätigungsrecht verschieden geregelt ist — in Frankfurt am Main gilt für den Oberbürgermeister ein königliches Ernennungsrecht —, so werde ich mich jetzt in der weiteren Darstellung an die Städteordnung für die sechs bzw. sieben östlichen Provinzen vom 18. Mai 1853 halten, nach der auch in Groß-Berlin die Stadtverwaltungen geführt werden. Ich möchte beginnen mit der zweiten, aber wichtigeren Kammer, wichtiger, weil in ihr nach vorbereitenden Verwaltungshandlungen des Magistrats die letzte Entscheidung über die wichtigsten Fragen ruht, die letzte Entscheidung beim Stadthaushaltsetat, bei jeder finanziellen Belastung der Stadt, soweit nicht generelle Beschlüsse vorhanden sind, die diese Fragen nachgeordneten Instanzen zuweisen, ferner die letzte Entscheidung in der örtlichen Gesetzgebung, soweit diese auf Grundgesetzlicher Delegationen in Steuerfragen usw. der Stadtgemeinde

überwiesen ist. Die Stadtverordnetenversammlung, dieses zweite Kollegium, bildet die Vertretung der Bürgerschaft, von dieser in direktem und öffentlichem Wahlgange gewählt. Für das Wahlrecht war in der Steinschen Städteordnung der Zensus ausschlaggebend, das heißt es wurde ein Mindesteinkommen gefordert. So ist es auch noch heute in Schleswig-Holstein, und auch in unseren heutigen östlichen Städteordnungen spielt neben dem Wohnsitz, dem Lebensalter und der wirtschaftlichen Selbständigkeit für die Voraussetzung des Wahlrechts der Zensus eine Hauptrolle, an dessen Stelle selbständiger Gewerbebetrieb oder Hausbesitz treten kann. Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechts hat sich, aus dem rheinischen Recht stammend, das das Wahlrecht abstufende Dreiklassensystem Eingang verschafft. Dieses System beruht auf dem Gedanken, daß entsprechend der Leistungsfähigkeit der Bürger drei Gruppen verschiedenen Stimmeneinfluß haben sollen. Jede Gruppe soll die gleiche Zahl von Vertretern wählen; die drei Gruppen sind: Grundbesitz, Mittelstand und Arbeiterklasse. Um diesem Prinzip zur Verwirklichung zu verhelfen, hat die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts viel herumexperimentiert; man hat zunächst als Einteilungsmaßstab die Mahl- und Schlachtsteuer herangezogen, später die Einkommenklassensteuer. Als dann die Steuerreform der neunziger Jahre mit ihrer die stärkeren Schultern belastenden Tendenz eine starke Verschiebung im plutokratischen Sinne herbeiführte, suchte man nach einem Ausgleich und fand ihn in dem Gesetze von 1900. Dies Gesetz beruht auch auf dem Prinzip der Drittelung dergestalt, daß diejenigen, die das erste Drittel der gesamten Steuerbeträge aufbringen, die erste Klasse, diejenigen, die das zweite Drittel aufbringen, die zweite Klasse, die übrigen die dritte Klasse bilden. Modifiziert wird jedoch dieses System für die größeren Städte durch die Bestimmung, daß diejenigen Bürger mindestens in die zweite Klasse kommen, deren Steuer über dem Durchschnitt des städtischen Steueraufkommens steht, daß diese also eventuell von der dritten Klasse in die zweite kommen. Soweit nun diese Verschiebung zu Resultaten führt, die gegen früher eine zu schroffe Abweichung darstellten, sollte zur plutokratischen Verschärfung oder Milderung eine örtliche Remedur zulässig sein, dergestalt, daß nur diejenigen in die zweite Klasse kommen, die über den $1\frac{1}{2}$ fachen Satz des Durchschnittes zahlen, oder daß die Drittelung ersetzt wird durch eine Teilung im Verhältnis von $\frac{5}{12} : \frac{4}{12} : \frac{3}{12}$. Diese Zulassung ortsrechtlicher Verschiedenheiten ist sehr bedenklich, weil sie politische Kämpfe und politische Leidenschaften ins städtische Verwaltungsleben hineinträgt. Es ist zu wünschen, daß der Gesetzgeber, wenn er, wie jetzt überall gefordert wird, zur Reformierung des Dreiklassensystems kommt, auch zu einer einheitlichen Regelung für die Städte gelangt. Zu beseitigen wird dann auch bei der Reformgesetzgebung die Vorschrift sein, die auf ganz anderen wirtschaftlichen Anschauungen beruht und schon 1876 bei den Reformvorschlägen zur Städteordnung von der Regierung als nicht mehr zeitgemäß behandelt wurde, daß nämlich die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein muß. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung selbst, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Auch sonst ist die Versammlung parlamentarisch organisiert; sie hat ihr eigenes Bureau und ihre eigene Geschäftsordnung. Die Beratungsgegenstände treten an sie heran in Gestalt von Magistratsvorlagen, die mit einer Begründung versehen sind. Diese Vorlagen werden teils im Plenum durchberaten, teils Ausschüssen überwiesen, die dauernd oder ad hoc zusammengesetzt sind. Die Stadtverordnetenversammlung übt durch ihre Mitwirkung bei der Etatsaufstellung und Rechnungsentlastung, sowie durch ihr Interpellationsrecht eine Kontrolle der laufenden Verwaltung aus. Sie hat das Recht, bei Anstellung aller Beamten gehört zu werden, die Ehrenbeamten wählt sie selbst, und auch das wichtigste städtische Wahlrecht, das der Magistratsmitglieder, übt sie allein aus.

Der Magistrat ist der eigentliche Träger der laufenden Verwaltung, die er organisieren und leiten muß. Ihm untersteht die gesamte Beamtenschaft; die sämtlichen beruflichen Funktionäre der Stadt hat er anzustellen und ihre Dienstinstruktion zu bestimmen. Ihm unterliegt ferner die Vorbereitung der städtischen entscheidenden Maßnahmen, die Aufstellung des Etats, die Führung von Prozessen und Verhandlungen, die Ausarbeitung der Verträge und Ortsgesetze, die Ausführung der Stadtverordnetenbeschlüsse und selbstverständlich auch seiner eigenen. Soweit die laufenden Ver-

waltungshandlungen in Betracht kommen, ist dem Magistrat durch die Städteordnung die Führung der Geschäfte zugewiesen, so die Vertretung der Stadtgemeinde, die Verwaltung und Beaufsichtigung des städtischen Eigentums und der Gemeindeanstalten, die Aufbewahrung der Akten und Urkunden. Wie weit sonst die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist, habe ich berührt. Im einzelnen herrschen manche Zweifel. Es wird der Grundsatz zu gelten haben, daß ein Kollegium nicht eifersüchtig bedacht sein darf, seine Rechte gegenüber dem anderen zu wahren, daß vielmehr die Stadtbehörde als echt parlamentarische Regierung möglichst darauf bedacht sein muß, sich dauernd mit ihrem Parlament in Uebereinstimmung zu halten über die Grundzüge ihrer Verwaltung. Es braucht deshalb auch nicht verschmäht zu werden, in den staatlichen Geschäftszweigen, die den Städten aufzubürden, immer mehr Tendenz der modernen Gesetzgebung ist, der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, ihre Meinung über Prinzipienfragen zu äußern. Allerdings ist dies in den betreffenden Gesetzen nicht vorgesehen. Hier kam es nur darauf an, eine örtliche Instanz zu finden, auf die die Staatsgeschäfte übergewälzt werden können. In der Struktur dieser Gesetze erscheint der Gemeindevorstand als Staatsorgan. Um so mehr hat dieser Veranlassung, seine Stellung als Selbstverwaltungsinstanz zu betonen durch Heranziehung der Stadtverordnetenversammlung, wenigstens bei Prinzipienfragen; der Kleinbetrieb der staatlichen Geschäfte muß allerdings von dem immerhin etwas schwerfälligen parlamentarischen Instanzenzuge der Stadt ausgeschaltet werden. Lediglich dem Magistrat steht also die Mitwirkung zu, bei der Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze, bei der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, bei der Einziehung der staatlichen Steuern und anderes.

Gerade die Ueberhäufung mit staatlichen Geschäften ist der Grund für das heute so oft erwähnte Anschwellen des städtischen Verwaltungsapparates. Die Stadtgemeinden haben eigene Behörden zu organisieren, die ihren Staatscharakter behalten und der Stadt eigentlich nur Kosten verursachen. Hierhin gehören z. B. die Standesämter, ferner die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, bei deren Angliederung an die Städte allerdings der Gesichtspunkt der örtlichen Autorität und Erfahrung eine große Rolle spielte, bei denen aber die Magistrate wenigstens der Großstädte den Vorsitz tatsächlich, sei es aus prinzipiellen Gründen, sei es aus Gründen der Geschäftsüberlastung, nicht selbst ausüben, sondern durch besondere juristische Beamte ausüben lassen. Ferner hat der Magistrat für unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden einzelne Amtsfunktionen wahrzunehmen, so für die Generalkommandos, die Berufsgenossenschaften, die provinziellen Feuersozietäten und andere. Staatliche Geschäfte übt der Magistrat auch aus auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung, des Krankenkassenwesens, der Innungsaufsicht usw. Uebrigens haben die Städte nicht bloß Anlaß, sich über die Aufbürdung von Staatsgeschäften zu beklagen, sondern auch umgekehrt führen sie einen Kampf um eine Gruppe von Geschäften, die ohne organisatorischen Grund lediglich aus Gründen politischer Macht den Stadtverwaltungen nur knapp zugemessen werden. Hierhin gehört in erster Linie die Polizeiverwaltung. Schon die Städteordnung von 1808 trägt Bedenken, die Polizeiverwaltung, wo lokale Einflüsse leicht das Staatswohl gefährden könnten, den Städten ganz zu überlassen. Die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts führte dann zur Konstruktion des Bürgermeisters als persönlichen, von der Staatsgewalt besonders beauftragten Trägers der Polizeiverwaltung, während er doch unmöglich diesen Zweig seiner Geschäfte gesondert behandeln kann. In Großstädten ist man noch weiter gegangen, hier ist die Polizei ganz dem Staate vorbehalten, an der Spitze stehen Polizeidirektoren oder -präsidenten. Gegen diese Zerreißung örtlicher Amtsfunktionen hat sich in letzter Zeit eine starke Reaktion geltend gemacht, und sie hat zu einer bedeutsamen Kundgebung auf dem letzten preußischen Städtetage zu Königsberg geführt. Hier beschränkte man sich schließlich, mehr um das Erreichbare in den Vordergrund zu stellen, als um ein Zugeständnis zu machen, darauf, daß die Polizei mit Ausnahme der Sicherheitspolizei den Städten überwiesen werden sollte, namentlich die Wohlfahrtspolizei. Bei dieser führt der Dualismus zu besonders krassen Ergebnissen. Denn welche Komplizierung des Geschäftsganges bedeutet es, wenn von einer Stelle die Desinfektion auszuführen ist, von einer andern zu kontrollieren, wenn die Stadtbehörde Markt-

hallen baut und die Polizei entscheidet, wann offene Märkte zu bewilligen sind, wenn die Feuerwehr von der einen Seite organisiert wird, von der andern die Bewachung ihrer Schlagfertigkeit erfolgt. Gesetzlich ist allerdings eine Rücküberweisung einzelner Polizeizweige an die Kommunen durch ministerielle Anordnung zugelassen. Das ist dann auch vielfach geschehen mit der örtlichen Straßenpolizeiverwaltung, bei deren Ausübung jedoch Konflikte mit der Verkehrspolizei nicht zu umgehen sind. Ferner ist meist die Be- und Entwässerungspolizei den Kommunen übergeben, soweit städtische Anlagen hierfür vorhanden sind. Besonders wichtig ist die Ueberweisung der Baupolizei an die Stadt; denn nur im Zusammenwirken der Instanzen, die den Bebauungsplan aufzustellen und die Stadterweiterung durchzuführen haben, und derjenigen, die mit dem Erlaß der Bauordnungen und mit der Erteilung von Baugenehmigungen im einzelnen Fall betraut sind, nur im Zusammenwirken dieser Instanzen kann wirksam den Grundsätzen für gesundheitliches Bauen und Wohnen, die heute immer stärker Berücksichtigung heischen, die volle Geltung verschafft werden. Wenn auch heute Gemeinde und Polizei gelernt haben, sich auf diesem Gebiete zu unterstützen, so kann doch bei einer völligen Zentralisation noch mehr geleistet werden. Was den Kostenpunkt betrifft, so lag es bisher so, daß die Städte zu den unmittelbaren Polizeikosten 1,50 M. pro Kopf der Bevölkerung zu leisten hatten, wovon allerdings im Fall der Rücküberweisung einzelner Zweige die Ersparnisse, die der Staat machte, in Abzug kamen, Posten, die jedoch schwer zu berechnen waren. Das Polizeikostengesetz von 1908 hat eine neue, allerdings die Gemeinden ziemlich stark belastende, aber die vielen rechtlichen Zweifel, die vorher herrschten, beseitigende Regelung gebracht, die von einer prozentualen Teilung der Polizeikosten zwischen Staat und Stadt ausgeht.

Ein anderes Gebiet, auf dem der Staat die Mitarbeit der Städte am liebsten auf eine Beteiligung an den Kosten beschränken möchte, ist das der Schule. Hier herrscht immer noch der alte theoretische Streit, ob die Volksschule Veranstaltung des Staates oder der Städte ist. Auch das Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 bringt keine völlige Klärung der Rechtslage. Die Städte sollen beschränkt werden auf die sogenannten äußeren Angelegenheiten der Schule — übrigens auch mit Einschränkungen, ich erinnere an den vor kurzer Zeit spielenden Streit der Stadt Berlin wegen der Benutzung der Schulgebäude — der Staat sucht sich durchgängig den inneren Schulbetrieb als seine Prärogative zu wahren. Die Städte haben es sich aber nicht nehmen lassen, die Volksschule, ihre an Aufwendungen reichste und beste Gründung, auch innerlich zu fördern durch einen Ausbau, der sie zu guten Leistungen befähigt, durch mannigfache Anregungen, wie Einführung des Badens in der Schule, des schulärztlichen Dienstes, Unterstützung der Schülerwanderungen und andere freiwillige Leistungen. Den Städten liegt auch die Hauptaufgabe für die Organisation des Schulbetriebes ob, nämlich die Auswahl der Lehrkräfte. Sie müssen die Anstellungsbedingungen normieren, in Rücksicht einerseits auf die starke Belastung, die die Schulausgaben für die Stadt bedeuten — in Rixdorf z. B. betragen die Schulausgaben 22 % des ganzen ordentlichen Etats — andererseits auf die Notwendigkeit, dem Lehrpersonal für die teureren städtischen Verhältnisse und die größeren Anstrengungen gegenüber dem Lande eine Gegenleistung zu geben, um dadurch tüchtige Kräfte heranzuziehen. — Im höheren Schulwesen tritt eine gewisse Teilung auch materiell zwischen Stadt und Staat ein. Es bleibt aber auch hier für die Stadtgemeinden genug zu tun übrig, sowohl für die männliche wie für die weibliche Jugend. Neuerdings spielt noch ein dritter Zweig des Schulwesens für die Städte eine große Rolle, das Fortbildungsschulwesen. Zwar ist der Staat auch hier nicht ganz passiv — teilweise allein, teilweise mit Hilfe der Städte hat er Baugewerkschulen, Kunstgewerbeschulen usw. gegründet — aber der Kern des fachlichen Unterrichts, die Fortbildungsschule für jugendliche gewerbliche Arbeiter und kaufmännische Angestellte, die durch Ortsgesetz obligatorisch gemacht werden kann, fällt in seinen Lasten überwiegend auf die Städte. Sie organisieren das Fortbildungsschulwesen auf beruflicher Grundlage, sodaß der Werkstattunterricht zwar nicht ganz ersetzt, aber ergänzt wird, durch den fachlichen Unterricht das Interesse des Schülers ständig wach gehalten wird.

(Fortsetzung folgt)

Ueber die Mitwirkung der Technischen Hochschulen bei der Studienreform der höheren Verwaltung

I.
von Wilhelm Franz, Professor an der Technischen Hochschule Berlin

Seit der Wende des Jahrhunderts wird in unserem Vaterlande ein schon mehrere Jahrzehnte ungelöstes Problem wieder eifriger behandelt: Die Studienreform der höheren Verwaltung. Es scheint als ob das neue Jahrhundert eindringlicher gemahnt hätte, daß es Zeit ist. Als erste war die preußische Regierung hervorgetreten. Sie wollte das Studium der Jurisprudenz und die erste juristische Prüfung — die bekanntlich als unerläßliche Voraussetzung für den Eintritt in die Laufbahn gilt — zeitgemäßen Aenderungen unterwerfen. Der Versuch ist gescheitert. Es mag bedauert werden, daß die großen gesetzgeberischen Anstrengungen, die in den Jahren 1903—1906 gemacht wurden, schließlich nichts von dem gegeben haben, was ursprünglich beabsichtigt war — einen Fortschritt haben sie aber doch gebracht. Das ist die Erkenntnis, daß es im 20. Jahrhundert überhaupt nicht mehr möglich ist, eine zeitgemäße Reform auf der bisherigen Grundlage durchzuführen. Diese Grundlage ist die Monopolstellung der Juristenschule. Nichts hat so deutlich dargetan, daß sie unhaltbar ist, als gerade die Versuche der preußischen Regierung, die mit dem Gesetz von 1906 „Ueber die Befähigung für die höhere Verwaltung“ abgeschlossen wurden. Es war schon sehr bezeichnend für den Irrtum, der dem ersten Versuch von 1903 (die Gesetzesvorlage mußte 2 mal geändert werden!) zugrunde lag, daß er überhaupt mißlungen ist. Denn man hätte gerade bei einem Gesetz, das eine im Grunde genommene einfache Frage über Berufsvorbildung behandelte, annehmen dürfen, daß eine so große Zahl von sachverständigen Gesetzgebern sich einigen würden. Niemals hat eine notwendige Aenderung für andere akademische Berufe solchen Aufwand erfordert. Man bedenke, welche langen Erwägungen und Erörterungen einem Gesetzesentwurf vorausgehen. Viele Universitätslehrer hatten sich zu der Frage geäußert, sie war Jahre lang in der Presse behandelt worden, von langer Hand bei der Regierung verbreitet, sie ist in einer Kommission vorbereitet — und doch nicht zum Abschluß gekommen. Der Grund? Keine noch so sorgfältige Bearbeitung, kein noch so sachverständiges Kollegium wird es im 20. Jahrhundert fertig bringen, die wissenschaftliche Vorbereitung für zwei verschiedene Berufe mit ein und demselben Studium und dabei mit gleich gutem Erfolge sicher zu stellen. Der Mangel, der mit dem Monopol des juristischen Studiums, bezw. der Universität der Ausbildung von Verwaltungsbeamten entgegensteht, konnte nicht überwunden werden. Daß dieser Mangel aber anerkannt worden ist, geht gerade aus dem Abschluß der gesetzgeberischen Versuche hervor. Denn das Gesetz von 1906 sagt, daß es in der Zukunft nicht mehr möglich ist, die zukünftigen Verwaltungsbeamten mit den zukünftigen Justizbeamten längere Zeit in gleicher Weise für ihren Beruf vorzubilden. Die Trennung in der auf das Studium folgenden praktischen Ausbildung (die das Gesetz ausspricht) ist der erste Schritt zu einer noch früher einsetzenden Trennung. Diese Trennung muß kommen, wenn anders das Hochschulstudium überhaupt noch als eine wissenschaftliche Berufsvorbereitung der Verwaltungsbeamten gelten soll. Aber auch noch andere Vorgänge der neueren Zeit haben das steigende Interesse gezeigt, das weitere Kreise an der Ausbildung unserer Führerschaft nehmen. Ich hebe die Bestrebungen hervor, welche durch die „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ zu praktischen Erfolgen geführt haben. Und auch diese haben uns der Lösung des Problems einen bedeutenden Schritt näher gebracht. Sie gehen von der unumstößlichen Tatsache aus, daß die Universität die vorliegende Aufgabe — die wissenschaftliche Schulung für den so vielgestaltigen Beruf der höheren Verwaltung — allein nicht mehr zu bewältigen vermag. Auch hier zeigt es sich, daß die Monopolstellung der Universität das größte Hemnis ist.

Ich glaube, daß Deutschland nicht eher wieder zu einer zeitgemäßen Berufsvorbildung seiner wichtigsten Beamten kommt, als bis in deren Lehrpläne neben der Rechtslehre auch diejenigen Wissensgebiete Aufnahme finden, welche in der neueren Zeit eine so große Bedeutung für das Staatsleben gewonnen haben. Das sind die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage der angewandten Naturwissenschaften. Die Anfänge eines solchen Studiums auf den Uni-

versitäten liegen weit zurück. Zu einer weiteren Entwicklung ist es in Deutschland aber nicht gekommen, weil den Universitäten gerade die lebensfähigsten Reiser abgeschnitten wurden, bezw. weil die letzteren auf diesen Hochschulen verkümmert sind. Möglich, daß es nochmals zu einer Blüte kommen wird — ich glaube daran. Jedenfalls ist dies aber nicht in der nächsten Zukunft zu erwarten. Und deshalb bleibt nichts anderes übrig, als das, bei der vorliegenden Aufgabe, bei dem großen Problem, zunächst einmal diejenigen Hochschulen heranzuziehen, denen die Pflege der vorgenannten Wissensgebiete übertragen ist. Das sind die Handelshochschulen, die Landwirtschaftlichen Hochschulen und besonders die Technischen Hochschulen. Nur unter Mitwirkung dieser neuen Hochschulen, die der Universität ergänzend zur Seite getreten sind, kann das Problem gelöst werden.

Bei der Erörterung der Frage, in welche Form wohl diese neuen Lehrstätten heranzuziehen seien, muß man sich von vornherein über eine Voraussetzung klar sein. Es gilt, höhere Verwaltungsbeamte wissenschaftlich zu schulen. Bei dem vorliegenden Problem handelt es sich nicht etwa darum, wie man aus Kaufleuten, Landwirten, Technikern usw. den Nachwuchs für den so überaus wichtigen Beruf der höheren Verwaltung beschaffe. Wollte man auf diesen Gedanken eingehen, so hieße das nichts anderes, als den alten Fehler, den wir eben beseitigen wollen, wieder von neuem begehen.

Die Erziehung der zukünftigen Verwaltungsbeamten ist nicht deshalb schlecht, weil die jungen Leute sich mit den Materien des Rechts beschäftigen müssen, sondern weil sie so erzogen werden, als ob sie alle Juristen werden sollten — und sie wollen doch Verwaltungsbeamte werden, sie wollen sich auf einen ganz anderen Beruf vorbereiten, als diejenigen, zu deren Berufsstudium sie gezwungen werden.

Es ist deshalb ganz verkehrt, wenn man sagt, unsere Verwaltung würde nur dadurch zu modernisieren sein, daß man anderen Berufsständen den Eintritt in die Laufbahn der Verwaltung gewähre, oder daß man Kaufleute, Landwirte, Techniker usw. in die höhere Verwaltung (und die Diplomatie) übernimmt. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich nicht um eine Frage des Berufs, sondern um eine Frage der Vorbildung, der wissenschaftlichen und praktischen Schulung, handelt. Der Beruf der höheren Verwaltung ist ein Beruf, wie andere auch und erfordert ebenso eine sorgfältige und eigenartige Vorbereitung wie der Beruf des Kaufmanns, des Landwirts, des Technikers. Jedenfalls könnte doch nur gelegentlich einmal einem Kaufmann das Amt des Landrats übertragen werden, es könnte nur gelegentlich einmal ein Landwirt Regierungspräsident werden. Auf einem solchen System der Zufälligkeiten kann aber kein großer Staat sich den Nachwuchs der wichtigsten Beamenschaft sichern.

Es ist aber weiterhin noch eine Voraussetzung zu machen, die hier besonders betont werden soll, weil sie gerade von den Technikern so häufig übersehen wird. Zu der Tätigkeit des Verwaltens, insbesondere bei den Aufgaben der Staatsleitung in allen Stufen und in allen Aemtern, gehört Einsicht in die Rechtsordnungen, welche sich Staat und Gesellschaft in Jahrhunderte langer Arbeit geschaffen. Es ist kaum eine Handlung eines höheren Verwaltungsbeamten denkbar, die nicht die Verfügung über ein bestimmtes Maß an Rechtskenntnissen voraussetze. Zu der wissenschaftlichen Vorbereitung eines solchen Beamten gehören deshalb Rechtsstudien in weitem Umfange. Das Studium in den Rechtswissenschaften muß auch systematisch einsetzen und es muß ein wirklich erheblicher Teil der ganzen Studienzeit zur Verfügung gestellt werden. Die Beschäftigung mit Recht und Gesetz muß auch nach der Studienzeit fortgesetzt werden, wie überhaupt gerade die Zeit der Einführung in die praktischen Berufsaufgaben zugleich eine Vertiefung des auf der Hochschule aufgenommenen Wissens durch Selbststudium bringen muß.

Ich meine nun, es könnte sehr gut auf der Technischen Hochschule (die anderen Hochschulen lasse ich hier außer Betracht) ein Studiengang geschaffen werden, der es ermöglichte, die für die Verwaltungstätigkeit wichtigsten Disziplinen zu einem einheitlichen Studium zu verbinden. Ein Anfang

mit gutem Erfolg ist ja schon an mehreren Hochschulen gemacht. In der Abteilung III der Charlottenburger Hochschule ist nach einem für alle Studierenden gemeinsam zweijährigen Studiengang (der mit einer Vorprüfung abgeschlossen wird) ein weiteres zweijähriges Studium ermöglicht, bei dem der Studierende Rechts-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften zugleich studiert. Es hat sich gezeigt, daß sich diese Vereinigung von Disziplinen — die hier nach den Bedürfnissen der Kommunal- und besonders der Industrieverwaltung gewählt ist — in voller Sicherheit durchführen läßt. Ganz ähnlich und in weiterer Ausgestaltung des Unterrichtsplanes denke ich mir das Studium für zukünftige höhere Verwaltungsbeamte des Staats und des Reichs, wobei ebenso, wie für den vorgenannten Zweck die Wahl der Disziplinen den späteren Berufsaufgaben anzupassen ist. Wie das im einzelnen zu machen ist und welche Unterrichtsgebiete zu verbinden wären, soll hier unerörtert bleiben. Daß der Plan ausführbar ist, steht fest, und daß er eine Verbindung von rechtswissenschaftlichen Lehrgebieten mit solchen der Wirtschafts- und der Ingenieurwissenschaften sein müßte, ist nach dem Vorgesagten selbstverständlich.

Meine Ansichten, die ich wiederholt in der Presse und in Vorträgen dargelegt habe, haben gewichtigen Widerspruch gefunden. Das ist gut. Eine Idee kann sich erst dann als haltbar erweisen, wenn sie von mehreren Seiten bekämpft wird. Damit wir uns aber nicht über Dinge streiten, die gar nicht strittig sein können, will ich meinen verehrten Gegnern hier einige Sätze aufschreiben, die ich verteidigen möchte.

1. Die Universität kann die akademisch wissenschaftliche Schulung des Nachwuchses in der höheren Verwaltung (Staatsführung, Diplomatie) nicht mehr allein durchführen.

2. Um die Einseitigkeit der intellektuellen Schulung unserer wichtigsten Beamtenschaft zu beseitigen, müssen auch diejenigen höchsten Bildungsstätten, welche in neuerer Zeit gleichberechtigt und ergänzend den Universitäten an die Seite getreten sind, bei der vorliegenden Aufgabe mit herangezogen werden. Es muß ein Teil der zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten auf diesen Hochschulen studieren. Es müssen also auch die Technischen Hochschulen als Hochschulen der höheren Verwaltung anerkannt werden.

3. Diese Anerkennung wird nur zu erreichen sein, wenn die Technischen Hochschulen Einrichtungen treffen, die ein Berufsstudium ermöglichen, in dem (bei etwa 4jähriger Dauer) gerade diejenigen Wissensgebiete behandelt werden, welche für eine spätere Betätigung in der höheren Verwaltung von besonderer Bedeutung sind.

4. Ein solches Verwaltungsstudium muß sich in wesentlichen Teilen von dem Fachstudium des Technikers unterscheiden, weil es auf keiner Hochschule (auch nicht auf der Technischen Hochschule) möglich ist, durch ein und dasselbe Studium sich auf zwei ganz verschiedene Berufe in gleich guter Weise vorzubereiten.

5. Zu einer erfolgreichen Betätigung in der höheren Verwaltung (Staatsführung, Diplomatie) ist eine längere praktische Übung — die der theoretisch wissenschaftlichen Vorbereitung zu folgen hat — erforderlich. Diese Übung ist wichtiger, mindestens aber ebenso wichtig, als das Hochschulstudium.

6. Die Zulassung zu dieser praktischen Vorbereitung — die naturgemäß nur in den Stellen der Regierung selbst durchgeführt werden kann — ist nur mit Einwilligung derjenigen Faktoren zu erlangen, welche für die Regierung des Landes maßgebend sind. Wenn die Landesregierungen (und die Volksvertretungen) ihre Zustimmung nicht geben, kann der unbedingt notwendige Teil der Vorbildung nicht durchgeführt werden.

7. Diese Zustimmung ist aber nur dann zu erhoffen, wenn den maßgebenden Stellen nachgewiesen werden kann, daß die vorausgegangene theoretisch wissenschaftliche Schulung den besonderen Bedürfnissen der höheren Verwaltung angepaßt ist, d. h. wenn das Verwaltungsstudium an der Technischen Hochschule ein anderes ist, als das Fachstudium des Architekten, des Wasserbauers, des Eisenbahners usw.

8. Die Technische Hochschule kann also nur dann als Hochschule der höheren Verwaltung Anerkennung finden, wenn sie ein besonderes für Zwecke der höheren Verwaltung bestimmtes Studium einrichtet, und wenn sie für einen geeigneten Abschluß dieses Studiums durch eine besondere Prüfung Sorge trägt.

9. Ich glaube wohl und hoffe sehr, daß in der Zukunft auch Fachtechniker nach längerer Betätigung in ihrem Beruf zu

dem Beruf der höheren Verwaltung übertreten können und übertreten werden. Diese Fälle werden aber immer seltene Ausnahmen bleiben. Wer nach mühsamen Studien und längerer Berufsvorbildung ein guter Architekt oder ein gewandter Konstrukteur geworden ist, soll in diesem Beruf bleiben — er leistet der Volksgemeinschaft in diesem Berufe mindestens ebenso gute und so wertvolle Dienste, als ein Anderer im Berufe der höheren Verwaltung.

10. Ein System, das etwa auf der Absicht aufgebaut wäre, den Nachwuchs so zu erziehen, daß die jungen Leute zuerst Fachtechniker werden müßten, um dann Regierungsassessoren, Landräte, Präsidenten usw. zu werden, ist völlig verfehlt und hat in unseren Staaten zudem gar keine Aussicht auf Verwirklichung.

Ueber diese Sätze werden wir uns verständigen. Bleibt noch die wichtige Frage: Liegt es denn überhaupt im Interesse der Techniker, daß die Technischen Hochschulen auch Bildungsstätten der obersten Beamtenschaft werden? Was hat die Technikerschaft Deutschlands davon, wenn allmählich 50—100 und mehr Akademiker, die auf Technischen Hochschulen studiert haben, in die höhere Verwaltung der Staaten eingereiht werden und hier vielleicht einmal zum Landrat, zum Regierungspräsidenten, zum Minister aufrücken? Was hat die Technik und ihre Vertreter von einer solchen Wandlung? Nun — ich meine es wäre nicht gerade wenig, was diese Beamten an unmittelbaren Vorteilen bringen werden. Sie werden zunächst einmal die Erinnerung an die gemeinschaftliche Studienzeit mitbringen. Was das im Herzen eines deutschen Akademikers heißt, brauche ich nicht näher darzulegen. Sie werden die Freundschaften und die Beziehungen aller Art weiter pflegen, die sie während ihrer Studien an der Technischen Hochschule mit vielen Kommilitonen geknüpft haben; sie werden aber auch — sofern sie bei der Wahl ihrer Hochschule einem inneren Zuge gefolgt sind — immer ein ganz besonderes Interesse den angewandten Naturwissenschaften erhalten und dieses Interesse auch betätigen. Sie werden aber unmittelbar auch wesentlich dazu beitragen, daß die technische Intelligenz in der Volksgemeinschaft der Zukunft ganz anders gewertet wird, wie heute. Denn das ist ja gerade der innere Grund der besonderen Wertschätzung und der ganz exzeptionellen Stellung, welche den „Juristen“ in unserem Vaterlande eingeräumt wird, daß die höchsten Beamten ausschließlich bei einer juristischen Fakultät eingeschrieben waren bzw. aus der Juristenschule hervorgegangen sind. Bei der übertriebenen Bedeutung alles Akademischen ist auch dieser Einfluß leicht verständlich. Es sind feine Fäden, die schon ein Jahrhundert lang gesponnen werden. Sie durchziehen unser ganzes öffentliches Leben. Die Juristen bilden den angesehensten und einflußreichsten Stand — nicht weil die Jurisprudenz sie zu den hervorragendsten Geistern führt — sondern weil die obersten Beamten einmal „Juristen“ waren und nur für diesen Stand ein volles Interesse mitbringen.

Ich bin überzeugt, daß es für die Technik und die Techniker von eminentem Vorteil sein müßte, wenn das Monopol der Juristenschule beseitigt würde. — Wie ich oben dargelegt habe, kann es nur beseitigt werden, wenn ein Teil der höheren Verwaltungsbeamten aus der Studentenschaft der Technischen Hochschulen hervorgeht. Damit beantwortet sich die vorstehende Frage. Aber selbst wenn man sie auch zunächst mit „nein“ beantworten würde, — wir kommen doch schließlich alle zu der gleichen Ansicht. Auf dem Boden der nationalen Forderungen nach einer Verbesserung der wissenschaftlichen Vorbildung unserer Führerschaft treffen wir uns gewiß alle in dem Wunsche, die Vorteile, welche die Beschäftigung mit den angewandten Naturwissenschaften gewährt, auch dem Nachwuchs der höheren Verwaltung gesichert zu sehen. Die Einseitigkeit der juristischen Schulung und der Zwang der juristischen Prüfung müssen fallen, denn sie sind eine Gefahr für unsere staatliche Entwicklung. Das ist aber nur möglich, wenn ein Teil der Verwaltungsbeamten aus der Sphäre des technischen Fortschritts hervorgeht. Und das ist wiederum nur möglich, wenn die Technische Hochschule eine gleichberechtigte Hochschule der Verwaltung wird. Der Zwang der Verhältnisse führt immer wieder zu diesem Punkt zurück. Deshalb scheint es mir auch richtiger zu sein, keinen Streit um Worte zu führen, — überhaupt nicht zu streiten. Helfen möchte ich nur dazu, daß unsere Gesetzgeber endlich einmal an eine Studienreform herangehen. Es ist die höchste Zeit, daß etwas geschieht.

II.

von Theodor Koehn, Stadtbaurat a. D., Grunewald-Berlin

Das Thema des Franzschen Aufsatzes wird gewiß in den Kreisen der Fachgenossen Interesse erregen, und es werden die einleitenden Ausführungen, in welchen er die Mängel der jetzigen Ausbildung der Verwaltungsbeamten schildert und die Beseitigung des zurzeit bestehenden Monopols der Verwaltungsjuristen fordert, wohl allseitige Zustimmung finden. Allein die Mittel zur Abhilfe, welche Professor Franz vorschlägt, lassen sich zum Teil nicht mit der Auffassung der Fachgenossenschaft vereinigen, wie sie in den Danziger Beschlüssen 1908 und in der Denkschrift des in Danzig eingesetzten Ausschusses zum Ausdruck gekommen ist. Deshalb erscheint mir eine sofortige Entgegnung zweckmäßig.

Alle Welt scheint sich einig darüber zu sein, daß eine Reform der Vorbildung der Verwaltungsbeamten notwendig ist. Unter „Verwaltungsbeamten“ sollen im folgenden nur die Verwaltungsbeamten im engeren Sinne verstanden werden, weil im weiteren Sinne auch alle in den höheren Aemtern der Staats-, Kommunal- und Privatverwaltungen tätigen höheren Techniker Verwaltungsbeamte sind und sein müssen. Professor Franz fordert, daß die angewandten Naturwissenschaften in die Bildungsstoffe aufgenommen werden, welche den zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten auf den Hochschulen mitzugeben sind, und daß ein Teil dieser Beamten zukünftig auf den technischen Hochschulen seine Ausbildung findet. Hiergegen wird sich vom Standpunkte der Architekten und Ingenieure im Prinzip kaum etwas einwenden lassen. Aber wie auch die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten — im engeren Sinne verstanden — reformiert wird, so muß doch immer für uns Techniker der grundsätzliche Standpunkt des Verbandes aufrecht erhalten werden, welcher in dem Hauptsatz I seiner Denkschrift zum Ausdruck kommt: „Wir halten es für erforderlich, daß unter Abänderung der etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die leitenden Aemter der staatlichen, kommunalen und privaten Verwaltungen den bewährten Akademikern aller Berufsklassen zugänglich gemacht werden.“

Professor Franz will dagegen die Monopolstellung der Verwaltungsjuristen dadurch beseitigen, daß ihnen eine zweite Art von höheren Verwaltungsbeamten an die Seite gesetzt wird. Er gibt zwar zu, daß hier und da auch einmal ein Techniker, ein Kaufmann, ein Landwirt an die Spitze der Staats- und Kommunalverwaltungen gestellt werden könne, aber er hält das für eine seltene Ausnahme und ist der Meinung, daß, von dieser Ausnahme abgesehen, nur solche Leute für die höheren Verwaltungsstellen befähigt sein werden, welche nach einem gründlichen Fachstudium der Verwaltungskunde, sei es auf den Universitäten, sei es auf den technischen Hochschulen, eine längere praktische Übung in diesem Spezialfache durchgemacht haben.

Bei Annahme dieser Vorschläge würden wir also das Monopol der höheren Verwaltungsbeamten keineswegs los; es würde vielmehr nur geteilt werden zwischen solchen höheren Verwaltungsbeamten, welche auf den Universitäten, und solchen, welche auf den technischen Hochschulen studiert hätten. Professor Franz bezeichnet die höheren Verwaltungsbeamten — im engeren Sinne verstanden — als die wichtigsten im Staat und nennt sie schlechthin „unsere Führerschaft“. Nach meiner Auffassung sind die technischen Beamten genau ebenso wichtig wie die Verwaltungsbeamten, und unsere Führerschaft sollte sich nicht nur aus einer einzelnen Zunft bilden, sondern aus der höchsten Intelligenz und Tüchtigkeit aller Berufsstände mit höherer Bildung ausgewählt werden.

Zweifelloß ist für die Arbeit des Verwaltens im engeren, rein fachlichen Sinne ebenso ein gründliches Fachstudium nötig, wie für die Ausübung technischer Berufe, und es versteht sich eigentlich von selbst, daß es nicht möglich ist, in der bisher üblichen Studien- und Vorbildungszeit Leute heranzubilden, die zugleich in der Verwaltungskunde und in der Technik vollwertige Fachleute sind. Aber das eine steht doch wohl fest, daß ebenso gut, wie heute der Verwaltungsjurist fast in allen Dingen, die mit Technik und Naturwissenschaften zusammenhängen, einen Sachverständigen fragen muß, umgekehrt auch der Techniker, wenn er an leitender Stelle steht, für die Fachfragen der Verwaltungskunde einen Sachverständigen zu Rate ziehen kann. Daß tüchtige Techniker „das Verwalten“ im weiteren Sinne verstehen, und für leitende Stellen durchaus geeignet sind, das beweisen zunächst die zahlreichen Beispiele

der an der Spitze von großen Privatbetrieben stehenden Männer, welche aus unserem Stande hervorgegangen sind. Und diese großen Privatbetriebe in ihrem dauernden Kampf mit der Konkurrenz sind gewiß ebenso schwer zu verwalten und zu leiten wie Landratsämter, Regierungs- und Oberpräsidien und Stadtverwaltungen. Auch bei der Leitung von großen Privatbetrieben dürfen die Rechtsnormen, welche sich Staat und Gesellschaft geschaffen haben — und ihre Zahl wächst jährlich — nicht übersehen werden, und es müssen die volkswirtschaftlichen Beziehungen des eigenen Betriebes sowohl zu der Konkurrenz, als auch zu dem gesamten Wirtschaftsleben des eigenen Staates und des Auslandes dauernd und verständnisvoll beachtet werden. Dennoch haben Ingenieure von Beruf diese Aufgabe glänzend erfüllt und erfüllen sie heute noch vor aller Augen. Hier ist der Ingenieur nicht mehr eine seltene Ausnahme, sondern die Regel. Die wichtigsten Entscheidungen, welche die Leiter der höheren Staats-, Kommunal- und Privatämter zu treffen haben, beruhen in der Regel weniger auf verwaltungsfachlichen, rechtlichen und formalen Fragen, als auf sachkundiger, klarer Beurteilung realer Dinge, die meist technischer Natur sind. Auf jeden Fall wird ein an der Spitze stehender Techniker die ihm von den Verwaltungsbeamten gemachten sachverständigen Gutachten über die verwaltungsfachlichen, rechtlichen und formalen Fragen ebenso weit und ebenso gut begreifen und für seine Entschlüsse verwenden können, wie heute der Verwaltungsjurist technische Gutachten begreift und für seine Entschlüsse verwendet.

Bis vor 25 Jahren gehörte es noch zu den Ausnahmen, daß ein Techniker Mitglied des Magistrats oder Beigeordneter und selbständiger Verwalter eines Stadtbauamts wurde. Heute fängt es in Preußen an, die Regel zu bilden, und die Verwaltungsjuristen haben sich damit abgefunden, daß sie bei der Verwaltung der Stadtbauämter von den zu Vorsitzenden der Hoch- und Tiefbaudeputationen eingesetzten Stadtbauräten als Sachverständige befragt und herangezogen werden. Auch gibt es in Deutschland schon einige Städte, in denen die Spitze der Verwaltung von einem Techniker gebildet wird. In den Kommunalverwaltungen also ist bereits der alte Zopf ein gut Stück abgeschnitten, der in der preußischen Staatsverwaltung noch in voller Länge besteht. In Preußen sind nur einige schleswig-holsteinische Städte noch nicht so weit, daß sie den Stadtbauräten Sitz und Stimme im Magistrat gewähren. Baden und Württemberg sind allerdings in dieser Beziehung noch rückständig und die schöne Stadt Stuttgart marschiert in Bezug auf die Stellung der Stadtbauräte in der Stadtverwaltung an der Spitze der Reaktion. Es ist aber sicherlich nur eine Frage der Zeit, daß dieser rückständige Standpunkt unhaltbar wird und aufgegeben werden muß. In Baden und Hessen stehen Techniker von Beruf an der Spitze des Finanzministeriums, zu dessen Ressort auch die Bauverwaltungen gehören und, so weit mir bekannt, mit allerbestem Erfolge. In der preußischen Forstverwaltung spielt das verwaltungsjuristische Element nicht annähernd die Rolle, wie in den bau- und betriebstechnischen Verwaltungen. So werden z. B. in der Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft in Berlin fast alle Dezernate vom Ministerialdirektor an bis zum vortragenden Rat von Forsttechnikern verwaltet, während in demselben Ministerium — wenigstens bis vor einem Jahre und es ist, wie ich glaube, auch heute noch so — die Bauräte der Regel nach nur Kodizernenten sind und es nach wie vor für notwendig gehalten wird, daß auch in technischen Dingen ein Verwaltungsjurist die Feder führt. An dieser Gegenüberstellung kann man am besten erkennen, daß das Vorurteil, „nur der zünftige Verwaltungsmann könne die Leitung der Geschäfte besorgen“ lediglich der Macht alter Ueberlieferung seine Hartnäckigkeit verdankt. Einem vorurteilsfreien und energischen Staatsmanne wird es vorbehalten bleiben, diesen für das Staatswohl sehr schädlichen Zopf auch für alle Staatsverwaltungen, in denen Architekten und Ingenieure mitzuwirken haben, abzuschneiden.

Hinweisen möchte ich nur noch auf die großen Reichsverwaltungen der Armee, der Marine und der Post, wo gleichfalls die sachverständigen Techniker die eigentliche Verwaltung führen, und die Verwaltungsjuristen auf diejenigen Gebiete beschränkt sind, wo sie als Spezialsachverständige zu arbeiten haben.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine steht auf dem Standpunkt, daß allen Architekten und In-

genieuren, welche die Diplomprüfung machen wollen, die Grundlagen der Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft und Staatswissenschaft mitgegeben werden sollten. Aber der Verband stellt diese Forderung nicht etwa auf, damit die Architekten und Ingenieure später zu den höheren Verwaltungsbeamten — im engeren Sinne verstanden — „übertreten“ können, sondern damit sie einen höheren Standpunkt zu ihrem eigenen Fache und seinen Beziehungen zum Ganzen gewinnen, und damit die Geeignetsten unter ihnen noch besser als bisher an den leitenden Stellen im Staate, in den Gemeinden und Privatbetrieben sich betätigen können und zu Führern der Nation befähigt werden. Tüchtige Architekten und Ingenieure, denen auf den Hochschulen die Grundlagen der Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft und Staatswissenschaft mitgegeben worden sind, werden, wenn ihre natürliche Begabung auch auf dem Gebiete der Organisation und der Verwaltung — im weiteren Sinne verstanden — liegt, auch in der Praxis Gelegenheit suchen und finden, diese Begabung auszubilden, und sie werden durchaus geeignete Leute werden können, an leitender Stelle im Staat, in der Gemeinde und in den privaten Betrieben zu stehen. Wenn für irgend eine ihrer Handlungen eine besondere Rechtskenntnis oder eine besondere Kenntnis aus der Fachrichtung der reinen Verwaltungswissenschaften erforderlich ist, so müssen sie Sachverständige zu Hilfe rufen, ebenso wie das hundertfältig heute der Verwaltungsjurist tun muß, wenn er an der Spitze steht.

In einem Vortrage, den Professor Franz Ende Januar 1909 im Bezirksverein Deutscher Ingenieure zu Kattowitz über „Die Mitwirkung technischer Intelligenz an der Führung der deutschen Staaten“ gehalten hat, sagt er u. a. Folgendes:

„Das ist eine ganz eigenartige Einrichtung der Staatsverwaltungen, daß sie zu einer sehr großen Zahl von Entscheidungen, vielleicht zu der Mehrzahl aller Amtshandlungen und Geschäftserledigungen, eines „Verwaltungsbeamten“ und eines „Technikers“ bedarf. Unter Techniker bezeichnet die höhere Verwaltung nicht allein die Bau- und Maschinentechniker, sondern auch die Forstleute, Schulmänner, Mediziner, z. B. im Verbands einer Regierung: den Medizinalrat, den Schulrat, den Forstrat, den Baurat; diesen Technikern stehen die „Verwaltungsjuristen“ gegenüber, alle mit ganz verschiedenen Dezernaten, Polizeidezernat, Schuldezernat, Kommunaldezernat usw. Alle in einer Einheit als ehemalige Juristen. Es ist nun sehr interessant zu verfolgen, wie diese Dezernenten immer an einen Techniker und dessen Sachkenntnis in einzelnen Falle gebunden sind. Es gibt nur wenige Entscheidungen, die sie, die sogenannten Verwaltungsbeamten, selbständig treffen können. Und gerade hierin äußert sich die Einseitigkeit der Erziehung und der Ausschluß der anderen Studienrichtungen mit seinem vollen Nachteil. Hier zeigt sich der tiefgehende Fehler unseres Erziehungssystems. Weil die Verwaltungsbeamten als Studierende in ihren aufnahmefähigsten Jahren an den Erkenntnisgebieten der neuen Zeit weit vorbeigeführt werden, weil sie „lebensfremd“ erzogen werden, deshalb muß man jedem einen Mentor beigegeben.“

Das ist sehr zutreffend! Aber den hier hervorgehobenen Uebelständen würde am besten abgeholfen, wenn man die sachverständigen Techniker zu selbständigen Dezernenten in ihren Fächern machte und den Zopf beseitigte, daß immer ein Verwaltungsjurist die Feder zu führen hat. Dadurch würden nicht nur sehr viel Zeit, viel Schreibwerk und eine Menge Reisekosten gespart, sondern es würde auch der Beamtenapparat erheblich vermindert werden können, und dennoch würde die sachliche Erledigung nur gewinnen.

Wie sich Professor Franz dagegen die Abhilfe denkt, geht aus einigen Sätzen desselben Vortrages hervor, welche lauten:

„Wenn aber eine Verbindung von Rechtswissenschaft mit Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaftslehre auf der Universität möglich wäre, so wäre sie gewiß auch auf der technischen Hochschule durchzuführen. Und hiermit komme ich zu einem zweiten Vorschlag, der die tiefgehenden Mängel in der Vorbildung unserer Führerschaft noch auf einfachere Weise beheben oder doch mildern könnte. Ich empfehle, einen Teil der höheren Verwaltungsbeamten aus den Kreisen derjenigen Akademiker zu entnehmen, die während ihres langen Studiums auf einer technischen Hochschule sich eingehender mit Rechts- und Wirtschaftswissenschaften beschäftigt und sich in einer besonderen Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben. Um einen solchen Weg zu bahnen, ist an der Hochschule

Charlottenburg gelegentlich der letzten Prüfungsreform im Jahre 1902 auch eine Studienrichtung für „Verwaltungsingenieure“ geschaffen worden. Vorläufig nur in der Abteilung für Maschineningenieurwesen.“

Franz charakterisiert¹⁾ den Studiengang der Verwaltungsingenieure mit folgenden Worten:

„In der Abteilung III der Charlottenburger Hochschule ist nach einem für alle Studierenden gemeinsamen Studiengange, der mit einer Vorprüfung abgeschlossen wird²⁾, ein weiteres zweijähriges Studium ermöglicht, bei dem der Studierende Rechtswissenschaft und Ingenieurwissenschaften zugleich studiert. Es hat sich gezeigt, daß sich diese Vereinigung von Disziplinen — die hier nach den Bedürfnissen der Kommunal- und besonders der Industrieverwaltung gewählt ist — in voller Sicherheit durchführen läßt. Ganz ähnlich und in weiterer Umgestaltung des Unterrichtsplanes denke ich mir das Studium für die zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten des Staates und des Reiches usw.“

Ob ein solcher oder ein ähnlicher Studiengang für die Reform der Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten der richtige ist, möchte ich dahingestellt sein lassen. Persönlich bin ich der Meinung, daß für die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten zu Fachleuten nach wie vor die Hauptzeit auf Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Staatswissenschaft und Soziologie zu verwenden sein wird, und daß von den Ingenieurwissenschaften immer nur grundlegende, ausgewählte Kapitel zu bieten wären. Sachverständige Architekten und Ingenieure können aber nach dem oben skizzierten Studienplan auf keinen Fall entstehen, da die technischen Fächer zu stark beschränkt werden müssen, und schon deshalb wird mit Uebereinstimmung fast aller Fachkreise, und zwar auch solcher aus dem Verein Deutscher Ingenieure, die Bezeichnung „Verwaltungsingenieur“ für die Akademiker, welche am Schlusse eines solchen Studiums die Diplomprüfung ablegen, als irreführend bezeichnet und ihre Beseitigung gewünscht. Der Berliner Architekten-Verein und die Danziger Tagung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine 1908 hat das Institut des oben charakterisierten Verwaltungsingenieurs abgelehnt. Zwei Gründe waren hierfür maßgebend: Erstens meinte man, daß nach einem Lehrplane, wie er oben skizziert ist, weder ein vollwertiger Techniker noch ein vollwertiger Verwaltungsmann erzogen werden kann. Der andere Grund war, daß man sich nicht vorstellen konnte, was aus den derart vorgebildeten Leuten, wie die Dinge heute liegen, in der Praxis werden soll. In den meisten, wenn nicht in allen deutschen Bundesstaaten, wird im höheren Staats- und Kommunaldienst an der Forderung festgehalten, daß für die höheren Stellen das zweite Staatsexamen, sei es als Assessor, sei es als Regierungsbaumeister, Vorbedingung ist. Ein solches Examen abzulegen sind die Verwaltungsingenieure bis heute nicht in der Möglichkeit, und es ist so gut wie gar keine Aussicht vorhanden, daß sie diese Möglichkeit in absehbarer Zeit haben werden. Tatsache ist, daß der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten die Ausbildung der Verwaltungsingenieure bis jetzt abgelehnt hat, und daß auch die meisten Kommunalverwaltungen einen zurückhaltenden Standpunkt einnehmen, weil sie nicht wissen, was aus den jungen Leuten werden soll. Die für den Verwaltungsingenieur gedachte Vorbildung mag für die Söhne aus industriellen Dynastien oder aus der hohen Finanzwelt, welche schon auf die Hochschule die mehr oder weniger bestimmte Anwartschaft auf die Stellung eines Geschäftsinhabers oder Direktors eines größeren Betriebes mitbringen, schön und gut sein. Im freien Kampf der Kräfte wird der Verwaltungsingenieur auch bei den Privatbetrieben einen außerordentlich schweren Stand gegen die vollwertigen Fachleute, d. h. gegen die Ingenieure auf der einen Seite, und gegen die Kaufleute auf der anderen Seite haben. Die juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten spielen in den großen technischen Privatbetrieben schon lange keine dominierende Rolle mehr, sie müssen sich vielmehr meistens mit der Stellung eines sachverständigen Beirats begnügen. Also die sorgenvolle Frage: „Was soll aus diesen jungen Leuten werden, welche sich hoffnungs- und vertrauensvoll dem Studium des Verwaltungsingenieurs zuwenden?“ veranlaßte die Danziger Versammlung, das Institut des Verwaltungsingenieurs, wie es in der Abteilung III der Charlottenburger Hochschule in die

¹⁾ Vergl. den vorstehenden Artikel, welcher hier zur Besprechung steht.

²⁾ Also wird sich diese Prüfung im wesentlichen auf technische, naturwissenschaftliche und mathematische Lehrgegenstände beziehen.

Erscheinung getreten ist, als eine gefährliche Halbheit zu bezeichnen, gefährlich nämlich für seine Jünger.

Noch ein Satz sei hier aus dem Vortrage des Professors Franz in Kattowitz angeführt:

„Der größte Vorteil aber einer solchen Methode¹⁾ läge in der allmählichen Wegräumung des verderblichen Dualismus unserer Verwaltungen. Die unberechtigte Ueberhebung der einen über die anderen würde seltener, die ganze Verwaltung würde einheitlicher und zugleich vielseitiger.“

Ich fürchte vielmehr, daß das Gegenteil der Fall sein würde, wenn solche Verwaltungsingenieure, wie sie gegenwärtig auf der Technischen Hochschule Charlottenburg in Abteilung III ausgebildet werden, an die Stelle der Verwaltungsjuristen treten würden. Der Dualismus würde sich nur noch verstärken. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein solcher Verwaltungsmann viel eher zu Uebergriffen in das Gebiet des Technikers sich befugt und befähigt halten würde, als es jetzt der juristische Verwaltungsmann tut. Man braucht sich nur einmal vorzustellen, daß ein solcher Verwaltungsingenieur Mitglied eines Magistrats wäre und nun in der Tief- oder Hochbaudeputation, womöglich als Vorsitzender derselben, mit dem Stadtbaurat arbeiten sollte. Der Krebschaden der jetzigen Zustände ist das noch immer bestehende Monopol einer besonderen Zunft in einer ganzen Reihe von Staats- und Kommunalverwaltungen und die verkehrte Auffassung, als ob nur derjenige an leitender Stelle stehen könne, welcher dieser einen Zunft angehört. Nach Auffassung des Verbandes gehören die tüchtigsten, intelligentesten und charaktvollsten Männer an die leitenden Stellen ohne Rücksicht darauf, ob ihre Vorbildung eine verwaltungsmäßige, eine juristische oder eine technische gewesen ist. Der Verband sieht es als seine erste und nächste Aufgabe an, den Bildungsgang aller Architekten und Ingenieure an den Hochschulen und bei der ferneren Ausbildung so zu reformieren, daß seine in dem oben angeführten Leitsatz I ausgesprochene Forderung sich leichter verwirklichen läßt. Zu diesem Zwecke fordert er in seinen Hauptsätzen II und III:

¹⁾ Gemeint ist die Ausbildung von Verwaltungsingenieuren.

II. Um für die Architekten und Ingenieure zu diesem Ziele zu kommen, sind die Unterrichtspläne der Technischen Hochschule so einzurichten, daß alle Studierenden die Möglichkeit einer harmonischen, weitere Gebiete des öffentlichen Lebens einschliessenden Ausbildung gewinnen, die sie befähigt, über die Grenzen der eigentlich technischen Tätigkeit hinaus, immer aber auf deren Grundlage tätig, sich regelnd und leitend an der Pflege und Hebung unseres nationalen Kulturzustandes zu beteiligen.

III. Wir fordern, daß sowohl der Staat als auch die öffentlichen und privaten Selbstverwaltungen die Pflicht zur weiteren Ausbildung der Architekten und Ingenieure, welche die akademische Hauptprüfung bestanden haben, anerkennen und daß den genannten Akademikern neben der technischen Ausbildung an allen staatlichen, kommunalen und privaten Dienststellen auch Gelegenheit zur Verwaltungsübung geboten werde.

Der Verband dürfte im übrigen bereit sein, die von Professor Franz angestrebte Reform in der Ausbildungsmethode der höheren Verwaltungsbeamten — im engeren Sinne verstanden — zu unterstützen. Aber es ist nötig, diese beiden Fragen voneinander scharf zu trennen. Der Verband verwirft durchaus den Standpunkt, als ob für die leitenden Stellen im Staat, in der Kommune und in den Privatverwaltungen nur Verwaltungsleute vom Fach geeignet wären, wie er überhaupt jedes Monopol einer einzigen Zunft für die leitenden Stellen verwirft. Die zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten — im engeren Sinne verstanden — müssen in ihrem Spezialfache Sachverständige werden, wie wir es von den Technikern in ihren Fächern verlangen. Die Verwaltungsleute vom Fach dürfen aber nicht als Vorberechtigt gelten, sondern sie haben sich in den Staats-, Kommunal- und Privatverwaltungen auf der Grundlage der Gleichwertigkeit der höheren technischen Beamten mit ihnen zu betätigen. Diejenigen von beiden sollen die leitenden Stellen einnehmen, welche die intelligentesten, weitsichtigsten, geschicktesten und die vornehmsten Charaktere sind.

Nach diesen Auseinandersetzungen ergeben sich die Antworten auf die 10 von Professor Franz zur Beprechung gestellten Sätze von selbst.

Vermischtes

Der bisherige Vorsitzende des Berliner Architektenvereins, Ober- und Geheimer Baurat Dr.-Ing. Stübgen, wurde zum Ehrenmitglied (Honorary Member) des „Architectural Institute of Canada“ ernannt. „The Architectural Institute of Canada“ wurde gegründet im Jahre 1907. Der Hauptsitz ist in Ottawa, der Sitz der Geschäftsführung in Montreal. Die Mitglieder teilen sich in Associates, Fellows, Corresponding Members und Honorary Members. Wer als Associate aufgenommen zu werden wünscht, muß wenigstens zwei Jahre den Beruf des Architekten ausgeübt oder solche Prüfungen abgelegt haben, die der Vorstand (Council) für genügend erachtet. Die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{10}$ der Stimmen. Aus den Associates werden die Fellows in der Jahresversammlung gewählt; Vorbedingung ist die Ausübung des Berufs seit wenigstens zehn Jahren. Corresponding Members werden aus dem Kreise der Architekten, Ingenieure oder Gelehrten gewählt, welche nicht in Canada wohnen, aber zur Mitwirkung an den Aufgaben des Instituts bereit sind. Honorary Members können in Canada, in England oder im Auslande wohnen. Kein Mitglied darf Unternehmer oder Fabrikant oder Händler in Baustoffen und sonstigem Baubedarf sein, darf auch nicht an derartigen Unternehmungen und Geschäften beteiligt sein. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 14 Beisitzern (Councillors). Vorsitzender ist gegenwärtig A. F. Dunlop in Montreal, Schriftführer Alcide Chaussé ebendasselbst (auswärtiges Mitglied des Berliner Architektenvereins). Die Zahl der Associates beträgt zur Zeit 62, die Zahl der Fellows, d. h. der Vollmitglieder, 116.

Von den Druckschriften: „Mittlungen des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine“ ist das Inhaltsverzeichnis des X. Bandes jetzt erschienen. Es umfaßt die Verhandlungsgegenstände der Jahre 1905 bis 1908. Der erste Teil des Verzeichnisses befaßt sich mit den inneren Angelegenheiten des Verbandes. Der zweite Teil behandelt die Beratung von Fachfragen. Erwähnt seien hier folgende Gegenstände: Erläuterungen zu den Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftbarkeit. — Prüfung der Vertragsentwürfe zwischen a) Bauherrn und Unternehmern, b) Bauherrn und Architekten, c) Architekten und ihren Angestellten; Allgemeine Bedingungen für Leistungen zu Bauzwecken und Normalverträge zwischen Bauherrn und Architekt (Ingenieur) und zwischen Architekt (Ingenieur) und seinen Angestellten. — Zulassung aller Diplom-Ingenieure zur Ausbildung im Staatsdienste, zweiten Staatsprüfung. — Versiche-

rungspflicht der Architekten- und Ingenieurbureaus gegen Unfall usw. in den verschiedenen Teilen Deutschlands; Gründung einer eigenen Versicherungsgesellschaft der Bureauangestellten der Architektur- und Ingenieur-Bureaus. — Anregungen betr. das Wettbewerbswesen. — Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — Aenderung der Gebührenordnung. — Entwurf eines Reichsgesetzes über die Sicherung der Bauforderungen. — Aenderung der Gewerbeordnung. — Stellung der technischen Beigeordneten im Gebiete der rheinisch-westphälischen Städteordnung. — Bezahlung von Kostenanschlägen und Entwürfen. — Stellung der Architekten und Ingenieure in den öffentlichen und privaten Verwaltungen. — Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen. — Eingaben des Vorstandes und der Einzelvereine zu dem preußischen Beamten-Besoldungsgesetz. — Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten. — Ausgestaltung des Programms der Baugewerkschulen nach der künstlerischen Seite; Einrichtung einer Fachabteilung für Baugewerkschulen im preußischen Landesgewerbeamt. Prüfung der Baugewerksmeister; Vorbildung der Bauhandwerker und Techniker. — Ansprüche des Vereins deutscher Ingenieure über Hochschul- und Unterrichtsfragen. — Frage der Einrichtung von Ferienkursen. — Erhaltung von baugeschichtlichen Denkmälern. — Sammlung und Erhaltung alter Bürgerhäuser. — Deutsches Museum in München. — Normalien für Hausentwässerungs-Leitungen und Vorschriften für die Ausführung der Leitungen. — Einheitliche Bestimmungen für Eisenbetonkonstruktionen; Deutscher Ausschuß für Eisenbeton. — Einführung des Wortes „Decitonne“ für das Gewicht von 100 kg in die neue deutsche Maß- und Gewichtsordnung. — Planmäßige Begründung von Baumuseen und Bauarchiven. — Künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land. — Aesthetische Rücksichten bei Ingenieurbauten. — Einsetzung eines Ausschusses für Einheiten und Formelgrößen und Beteiligung des Verbandes hieran. — Normalprofilbuch für Walzeisen. Der dritte Teil enthält die Eingaben an Behörden, und zwar: Eingabe an den Reichskanzler betr. Einführung einheitlicher Bestimmungen für den Eisenbetonbau; an den Reichstag betr. Einführung des Wortes „Decitonne“; Schreiben an die Verwaltungen der größeren Städte betr. Einführung der D. N. A. 1903; Eingabe an das Reichsversicherungsamt betr. Versicherungspflicht der Arch.- und Ing.-Bureaus; an das Ministerium des Innern wegen Entsendung eines amtlichen Vertreters zum VII. intern. Arch.-Kongreß in London; an den Bundesrat betr. Unfallversicherungspflicht der Architekten, und an den Reichskanzler betr. Gebührenordnung der gerichtlichen Sachverständigen.